

Antwort

auf die Interpellation 52 Christoph Portmann namens der SVP-Fraktion vom 4. Januar 2001

Kampfhunde in der Stadt Luzern

Bevor auf die Interpellationsfragen eingegangen wird, ist es von Vorteil, sich Gedanken über die hinter den Einzelfragen stehende Problemstellung zu machen, so zum Begriff „Kampfhund“, über die Gründe der Gefährlichkeit des Hundes und die Gefahrenursache Hundehalter.

In jüngerer Zeit haben tragische Vorfälle im Zusammenhang mit Hunden Forderungen nach neuen Gesetzen und Verordnungen ausgelöst, nach einem Halte- und Zuchtverbot bestimmter Rassen beispielsweise, nach einem Leinen- und Maulkorbzwang, nach Überwachung, Strafen, Meldepflicht usw.. In diesen Diskussionen taucht immer wieder der Begriff „Kampfhund“ auf. Der Begriff „Kampfhund“ ist zwar sehr anschaulich und leicht geeignet, Ängste bei der Bevölkerung entstehen zu lassen und zu schüren, doch er ist sachlich falsch, und Angst dient einer sachlichen Diskussion nichts, sondern verschärft das Problem. „Der Kampfhund“ als biologische Einheit existiert nicht. In der Antike wurden Kampfhunde in den Kampf mitgenommen; diese Hunde mussten in erster Linie gross sein, um dem Gegner Angst einzuflössen. Sie mussten ferner eine hohe Reizschwelle haben, um im Kampfgetümmel nicht kopflos das Weite zu suchen. Es gibt eine Gruppe von Hunden, die gezielt für Hundekämpfe gezüchtet werden. Diese Hunde sollen über eine hohe Aggressivität verfügen, die aber ausschliesslich auf Artgenossen gerichtet sein sollte. Hundekämpfe sind seit langem verboten, doch gibt es Medienberichten zufolge eine Untergrundszene, die Hundekämpfe veranstaltet. Für diese Kämpfe werden Hunde entweder gezielt gezüchtet oder abgerichtet. Verwendbar sind grundsätzlich Hunde verschiedenster Rassen und Mischlinge. Den „Kampfhund“ im Sinne des Wortes gibt es erfahrungsgemäss in einer kleinen kriminellen Szene und nicht in den Wohnungen unserer Einwohnerschaft.

Was es allerdings gibt, ist der gefährliche Hund. Den gefährlichen Hund gibt es bei allen Rassen. Ihr Anteil am Gesamtbestand ist allerdings verschwindend klein. Weit mehr als 99 % aller Hunde werden in ihrem Leben nicht auffällig. Welche Hunde werden gemeinhin als „gefährlich“ bezeichnet? Es sind folgende Rassen: Bullterrier (Zwerg-Bullterrier, Staffordshire Bullterrier, American Staffordshire Terrier, Old English Bulldog, Amerikanischer Bulldogge, Rottweiler, Dobermann und die Molosser Rassen (Mastif, Fila Brasileiro, Mastino Napoletano, Tosa Inu, Bordeauxdogge).

Massnahmen, die helfen sollen, Verletzungen und Unfälle mit Hunden zu vermindern, müssen verhältnismässig, artgerecht und sinnvoll sowie in der Praxis durchsetzbar sein. Die öffentliche Sicherheit, namentlich der Schutz von Mensch und Tier vor gefährlichen Hunden, liegt in der Kompetenz der Kantone. Die kantonal zuständigen Gesetzgeber waren und sind sich bewusst, dass das Halten von Hunden nicht konfliktfrei ist. Die Gesetzgebung über das Halten von Hunden des Kantons Luzern regelt vieles, was beim Halten von Hunden zu Konflikten führen kann. § 3

der Hundeverordnung schreibt vor, dass in öffentlich zugänglichen Lokalen wie namentlich in Wirtschaften und Verkaufsläden, in Parkanlagen und auf verkehrsreichen Strassen, Hunde an der Leine zu führen sind, soweit nicht nach den eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Bestimmungen ohnehin ein Betretverbot besteht. Läufige, bissige und kranke Hunde sind stets anzuleinen. Bissige Hunde müssen überdies einen Maulkorb tragen. Diese Kernbestimmungen auferlegen den HundehalterInnen Pflichten und bestimmen gleichzeitig den Rahmen, in dem die Gemeinden tätig sein und ein Betretverbot verfügen können. Der Spielraum gestützt auf die geltende kantonale Gesetzgebung ist klein. Weiter ist unlängst der Kanton Basel-Stadt gegangen, der eine Bewilligungspflicht für das Halten von potentiell gefährlichen Hunden eingeführt hat.

Die einzelnen Fragen werden wie folgt beantwortet:

Frage 1

Gemäss Hundesteuerstatistik der Stadt Luzern gehörten im Jahre 2000 vom Gesamtbestand von 1304 Hunden deren 24 potentiell gefährlichen Rassen an. Vertreten sind Dobermann, Rottweiler und Mastif.

Frage 2

In den Jahren 1998, 1999, 2000 und 2001 erfolgten bei der Stadtpolizei Luzern 26 Verzeigungen wegen Bissverletzungen durch Hunde, 4 wegen Wilderei, ferner 6 Meldungen, die zu keinem Strafverfahren führten. Die Bissverletzungen stammten von verschiedenen Rassen, vom Boxer, Cocker Spaniel, Golden Retriever und Schäfer bis zum Rottweiler. Drei Vorfälle stammten von sogenannten gefährlichen Hunderassen.

Es ist davon auszugehen, dass sich viele Unfälle mit Hunden in der Familie ereignen und als Bagatellunfälle der Polizei nicht gemeldet werden.

Frage 3

Gestützt auf die einleitenden Ausführungen drängen sich in Luzern zum Schutz der Bevölkerung vor Kampfhunden keine besonderen repressiven Massnahmen auf. In Bezug auf einschränkende Hundehaltungsvorschriften fehlt auf kommunaler Basis die gesetzliche Grundlage.

Frage 4

Eine verstärkte Informationstätigkeit ist sinnvoll. Präventionsmassnahmen, beispielsweise der Erlass eines Hundeknigges, sind jedoch kantonal anzugehen, wobei dem Bund eine Koordinationsfunktion zukommen sollte. Die Stadt ist bereit, bei der Umsetzung der Beratungs- und Informationsmöglichkeiten soweit möglich Hand zu bieten. Sinnvoll ist ferner, dass die Vorschriften über das Halten von Hunden über die Kantonsgrenzen hinaus harmonisiert werden. Wie in der Medienmitteilung des Bundesamts für Veterinärwesen vom 22. November 2000 angekündigt wurde, erarbeitet eine Arbeitsgruppe dieses Amtes Vorschläge zur Änderung des Tierseuchengesetzes, die es ermöglichen sollen, Hunde besser zu kennzeichnen und sie zentral in einer Datenbank zu registrieren. Ziel dieser Gesetzesänderung ist der Personenschutz gegen verhaltensauf-

fällige Hunde. Die Botschaft zur Änderung dieses Gesetzes soll noch im Verlaufe des Frühlings 2001 in die Vernehmlassung gehen.

Der Stadtrat von Luzern

Luzern, 21. März 2001 (StB 343)